



ERLÄUTERUNGEN ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
DONNERSTAG, 11. DEZEMBER 2025 UM 19:00 UHR IM GEMEINDESAAL

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 25. Juni 2025 auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 zu genehmigen.

1. Jahresbericht 2025 des Gemeinderats

Der Gemeinderat orientiert die Einwohnergemeindeversammlung über die wichtigsten Amtsgeschäfte des laufenden und kommenden Jahres.

2. Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Im Jahre 1983 wurde das aktuelle geltende Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen erlassen. Seither haben sich Begrifflichkeiten, übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton und der generelle Wasserversorgungsplan verändert.

Nach der nun erfolgten Investitionsplanung Wasser soll auch das Wasserreglement aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die wesentlichste Veränderung nebst der Harmonisierung der Begrifflichkeiten und übergeordneter Bestimmungen von Bund und Kanton ist die Gebührenfestlegung. Im Anhang des Wasserreglements ist ein Gebührenrahmen für die jährlichen Gebühren festgelegt, in welchem der Gemeinderat die jährlichen Gebühren festzulegen hat.

Der Entwurf des totalrevidierten Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und gilt als genehmigungsfähig.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

3. Sondervorlage «Planungskredit Neubau Reservoir Erlen»

Das Reservoir Erlen der Wasserversorgung Thürnen wurde im Jahr 1947 erstellt und im Jahr 1987 teilsaniert. Im Oktober 2024 wurde anlässlich einer Begehung optisch diverse Mängel an der Bausubstanz und an den Einrichtungen festgestellt. In der Folge wurden im Zusammenhang mit der Reinigung des Reservoirs Erlen im Dezember 2024 Betonproben mittels Kernbohrungen entnommen, um die Bausubstanz des rund 80-jährigen Bauwerks zu bestimmen. Die daraufhin von der Holinger AG erstellte Zustandserhebung in Verbindung mit den betontechnischen Untersuchungen am Tragwerk haben einen zeitnahen Handlungsbedarf aufgezeigt.

Bohrkerndruckfestigkeit nach SN EN 12504-1 inkl. Dichte nach SN EN 12390-7

Es wurden je 5 Proben aus Boden, Wänden und Decke entnommen und geprüft.

- Die gemessenen, bzw. geprüften Werte entsprechen trotz des hohen Alters einer gängigen, auch heute noch im Reservoirbau verwendeten Betonqualität.

Porosität und Wasserleitfähigkeit nach SIA 262/1, Anhang A

Es wurden 5 Proben aus der Decke, 2 Proben aus den Wänden und 3 Proben aus dem Boden entnommen und geprüft.

- Die Prüfwerte sind in Ordnung, allerdings sind die ausgeführten Wandstärken der Reservoirkammern gegenüber der Norm (> 250 mm), durchgehend zu dünn (Wand ca. 180 mm), Decke ca. 120 mm (> 250 mm) stark.

Bewehrungsüberdeckung sowie Karbonatisierungstiefe nach SN EN 14630

Die komplette zugängliche Bewehrungslage (untere, bzw. innere Lage) wurde mittels Linien-scans erfasst und diese Messungen an einzelnen Stellen durch Aufspitzen verifiziert. Gleichzeitig wurde die Karbonatisierungstiefe (Betonkorrosion) erfasst.

- Die Bewehrungsüberdeckung ist stark schwankend und unterschreitet an sämtlichen Messstellen die heutigen Minimalanforderungen teilweise markant. Speziell die Decke weist auch im Mittelwert, eine viel zu geringe Überdeckung auf. Damit ist die Gefahr der Ablösung von weiteren Bruchstücken von der Decke gross.
- Einzig am Boden ist im Durchschnitt genügend überdeckt.
- Die Karbonatisierungstiefe (Korrosionsangriff) ist unkritisch.

Technische Einrichtung

Die gesamte technische Ausrüstung und die Rohrleitungsinstallation sind älteren Datums, es ist jederzeit mit Ausfall von z.B. Steuerungskomponenten, Klappenantrieben etc. zu rechnen. Teile der Installation sind gar nicht mehr in Betrieb aber immer noch in der Verrohrung integriert. Dadurch besteht aus hygienischer Sicht ein zusätzliches Potential für Verkeimung.

Der Einstieg in die Wasserkammer erfolgt von oben über eine Leiter, was heute aus Sicht Arbeitssicherheit kritisch. Das gleiche gilt für den Abstieg in den Rohrkeller.

- Eine Sanierung des bestehenden Reservoirs wäre mit einem verhältnismässig sehr hohen Aufwand verbunden und dies unter Eingehen zahlreicher technischer Kompromisse und somit eine sehr unbefriedigende Lösung von der abzuraten ist.

Der Gemeinderat hat in der Folge die Holinger AG beauftragt, eine Variantenstudie durchzuführen. Dabei sollte zuerst geprüft werden, ob das Reservoir Erlen nebst dem Reservoir

Grien wirklich notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, so sollen zwei Neubauvarianten (gleicher Standort und neuer Standort) geprüft werden. Die Holinger AG reichte einen Zwischenbericht ein und kam zu folgenden Erkenntnissen:

Standorte der beiden Reservoirs der Gemeinde

Die Reservoirs liegen an gegenüberliegenden Hangseiten des Ortsnetzes. Das Reservoir "Grien" beinhaltet die eigentliche Brauchreserve, sowie die Löschreserve. Das Reservoir "Erlen" hat die hydraulische Funktion eines Gegenbehälters und liegt ca. 2 m tiefer. Dies bedingt für die Bewirtschaftung den Einsatz von Ausgleichsklappen, welche situativ angesteuert werden.

Feststellung hydraulische Eigenheiten im Netz Thürnen

Die Höhendifferenz zwischen den Reservoirausläufen und den obersten Netzknoten ist auf beiden Hangseiten sehr gering, wodurch bereits heute punktuell sehr wenig Wasserdruck zur Verfügung steht.

Aus vorhandenen Grundlagen können folgende Aussagen entnommen werden:

Im Bericht zu den hydraulischen Netzberechnungen wurde festgehalten: Der statische Druck in der Niederzone des Siedlungsgebietes von Thürnen liegt zwischen 2 und 6.5 bar. In den höhergelegenen Bereichen des Siedlungsgebietes wird der Druck somit nur knapp erreicht. Für die Versorgung der Liegenschaften am Langackerweg ist aufgrund des geringen statischen Druckes eine Hochzone mit Druckerhöhungsanlage in Betrieb.

Im GWP ist folgender Hinweis zu finden: Erfahrung aus der Praxis (Brunnenmeister): Wenn das Niveau im Reservoir Erlen auf ca. 2.00 m sinkt und das bei ausschliesslichem Bezug aus dem Reservoir Erlen, ist der Druckabfall zu gross. In der Langackerstrasse hat es dann kein Wasser! Massnahme: Steuerung Minimalstand ist auf 2.50 m eingestellt, Ausgleichklappe schliesst. Durch die Brunnenmeister Pascal Jeker und Thomas Wiesner (ehemals) wurde die vorgenannte Feststellung bestätigt.

Fazit und Empfehlung

Die Druckverhältnisse in den oberen Bereichen des Netzes, sind mit Hinblick auf mindestens 2 bar Netzdruck, auch in der geodätischen Betrachtung, schon ziemlich ausgereizt.

Das Speichervolumen im Reservoir "Grien" ist auch für den zukünftig absehbaren Bedarf nach GWP und in Rücksprache mit dem GR, ausreichend dimensioniert.

Die Bewirtschaftung der Reservoirs mit Ausgleichsklappen, bewirkt im Betrieb kontinuierlich minimale Netzdruckänderungen. Diese führen in Kombination mit den knappen Höhenreserven dazu, dass situativ (zu) wenig Netzdruck zur Verfügung steht. Diese Situation sollte angepasst werden.

Sollte sich der Wunsch, bzw. Bedarf ergeben, höher gelegene Parzellen, als bereits heute, zu erschliessen, ist dies aus Sicht Trink- und Löschwasserversorgung, mit der bestehenden Infrastruktur nicht möglich. Es müsste dafür ein deutlich höher gelegenes Reservoir und ggf. eine neue Druckzone erstellt werden. Der Gemeinderat sieht derzeit kein absehbarer Bedarf höher gelegene Parzellen als heute zu erschliessen.

Aus rein funktionalen Gründen ergibt sich somit folgende Empfehlung:

- Das heutige Reservoir Erlen sollte nicht ersatzlos aufgehoben werden
- Das zukünftige Reservoir Erlen kann wie bisher als Ausgleichsbehälter dimensioniert werden.
- Das Reservoir Erlen sollte nicht am heutigen Standort ersetzt, sondern es sollte ein neuer Standort gefunden werden, möglichst auf gleicher Höhe des Reservoirs "Grien".

Ein möglicher zeitlicher Rahmen sowie ungefähre Kosten für den zweckmässigen Neubau des Reservoirs Erlen auf gleicher Höhe wie das Reservoir Grien sind der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:

Vorgehen	2025	2026	2027	2028
1)				
2)				
3)				
4)				
5)				
Kosten *	50'000	100'000	800'000	2'550'000

* Annahme Gesamtprojektkosten 3,5 MCHF - Alle Angaben in [CHF] inkl. 8.1% MwSt.

Erklärung der Vorgehensschritte:

- 1) Variante Neubau als Entscheid festlegen
- 2) Ausarbeitung Vorprojekt und Standortsuche
- 3) Bauprojekt ausarbeiten und Kreditgenehmigung durch Gemeindeversammlung
- 4) Bewilligungsverfahren, Handänderung Bauparzelle
- 5) Umsetzung, d.h. Ausführungsprojektierung mit Submission, Realisierung bis Abschluss

Der Gemeinderat ist basierend auf die bisherigen Abklärungen und Erkenntnisse zum Entschluss gekommen, vor der Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojekts von der Einwohnergemeindeversammlung einen entsprechenden Planungskredit in der Höhe von CHF 150'000.00 einzuholen, damit das Bauprojekt ausgearbeitet und anschliessend Ende 2026 der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt werden kann.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einen Planungskredit in der Höhe von CHF 150'000.00 inkl. MwSt. für den Neubau des Reservoirs Erlen zu genehmigen.

4. Sondervorlage «Wasserleitungersatz Grabackerstrasse 36-48 und Strassensanierung inkl. Wasserleitungersatz Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse»

Die Gemeinde Thürnen beabsichtigt, die Trinkwasserleitung an der Grabackerstrasse 36 bis 48 zu ersetzen. Diese besteht aus alten Gussrohren DN 100 aus dem Jahre 1979. Die Leitung verläuft über die Parzelle 702 (eine private Zufahrtsstrasse mit Asphaltbelag) sowie durch private Gärten. An der Leitung ist bei der Liegenschaft Grabackerstrasse 38 ein Hydrant angeschlossen. Gesamthaft sind sieben Hausanschlüsse von dieser Leitung gespiesen.

Zusätzlich soll die Trinkwasserleitung vom Abzweiger Grabackerstrasse bis zur Hauptstrasse ersetzt werden. Diese besteht aus alten Gussrohren DN 125 aus dem Jahre 1973 und verläuft in der Gemeindestrasse. Vier Hausanschlüsse sind an diese Leitung angeschlossen.

Die Gemeindestrasse im betroffenen Bereich der Trinkwasserleitung befindet sich in einem schlechten Zustand und soll saniert werden. Der Belag weist zahlreiche Risse auf und die Randabschüsse sind mehrheitlich beschädigt. Die Strassenentwässerung besteht aus alten Einlaufschächten, die möglicherweise unzureichend sind und überprüft werden müssen. Bestehende Schachtabdeckungen sind uneben und haben teilweise erhebliche Höhenunterschiede zum Strassenbelag.



Die Fremdwerke wurden bei der Projektausarbeitung angefragt, ob ihrerseits Sanierungsbedürfnisse bestehen, welche im gleichen Zuge ausgeführt werden könnten:

Telekommunikation

R. Geissmann hat in diesem Bereich keinen Ausbaubedarf.

EBL

Die EBL sieht vor, eine neue Leerrohranlage mit einem kleinen Leerrohrblock im oberen Teil der Grabackerstrasse auszubauen. Zusätzlich soll ein Leerrohr in die Stichstrasse verlegt werden. Die Hausanschlüsse sollen saniert werden.

Swisscom

Die Swisscom beabsichtigt im Projektperimeter einen PLS in einen Kontrollschacht umzubauen und einen zusätzlichen Kontrollschacht auf das bestehende Trasse zu setzen.

Am 18. September 2025 wurden die notwendigen Tiefbauarbeiten ausgeschrieben. Die Offertöffnung erfolgte nach Ablauf der Eingabefrist am 9. Oktober 2025, worauf basierend die Kostenvoranschläge erstellt werden konnten.

Beim Strassenbau ist gemäss Kostenvoranschlag, welcher sich auf die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten sowie der Offerte der EBL stützt, mit Kosten in der Höhe von CHF 260'000.00 inkl. MwSt. auszugehen.

Beim Wasserleitungsersatz ist gemäss Kostenvoranschlag, welcher sich auf die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten sowie der Offerte der John Haustechnik AG stützt, mit Kosten in der Höhe von CHF 200'000.00 inkl. MwSt. auszugehen.

Die Bauarbeiten sind in mehreren Etappen vorgesehen. Der Baubeginn ist im Frühling/Sommer 2026 vorgesehen und es ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Monaten zu rechnen.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe von gesamthaft CHF 460'000.00 inkl. MwSt. – aufgeteilt in CHF 260'000.00 für den Strassenbau und CHF 200'000.00 für den Wasserleitungsersatz – für die Strassensanierung inkl. Wasserleitungsersatz Abschnitt Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse und den Wasserleitungsersatz Grabackerstrasse 36-48 zu genehmigen.

5. Sondervorlage «Planungskredit Investitionsplanung Gemeindelienschaften»

Die Einwohnergemeinde Thürnen ist auf dem Verwaltungs- und Schulareal (Parzellen-Nr. 408) im Besitz von diversen Gebäuden (Gemeindelienschaften), wie Verwaltungsgebäude mit Feuerwehrmagazin, Kindergarten, Schulhaus (Alt- und Neubau) und einer MZH.

Im Jahr 2012 hat die Bauwerte Analysen GmbH die Gemeindelienschaften bewertet und die Resultate in einem Bericht über den Unterhaltsbedarf der Gebäude vom 15. März 2012 festgehalten. Aufbauend auf dem vorgängig genannten Bericht hat die Bauwerte Analysen GmbH eine Mehrjahresplanung erstellt und im Bericht vom 26. Juni 2012 dargestellt. Diese Mehrjahresplanung wurde jedoch nicht strikte verfolgt, weshalb in den vergangenen Jahren keine grösseren baulichen Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden vorgenommen wurden. Zudem wurde durch die Bauwerte Analysen GmbH der energetische Zustand der Gebäude nicht überprüft.

Der Gemeinderat Thürnen will nun eine Investitionsplanung der Gemeindelienschaften für die nächsten 15 bis 20 Jahre erarbeiten, wie dies auch im Bereich der Wasserversorgung und Strassen bereits vorliegt, sowie im Bereich Abwasserbeseitigung im Gange ist.

Die GRG Ingenieure AG unterstützt die Einwohnergemeinde Thürnen bei Bauverwaltungs-tätigkeiten und wurde zur Unterstützung für die Investitionsplanung der Gemeindelienschaften angefragt. Die GRG Ingenieure AG hat die Gemeindelienschaften an einer ersten Begehung gesichtet, die zur Verfügung gestellten Unterlagen studiert und folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1. Fachplaner / Fachpersonen definieren
2. Fachplaner / Fachpersonen - Offerten für Besichtigung und Detailofferten für «Analyse + Bericht Bestand» als Zwischenschritt
 - Budget 2026
 - Ausführung im Jahr 2026
 - Grundlage für Investitionsplanung für die nächsten ca. 15 bis 20 Jahre
3. Ausarbeitung Investitionsplanung für die nächsten ca. 15 bis 20 Jahre im Jahr 2027
 - Budget 2027
 - Ausarbeitung im Jahr 2027

Erste Umsetzungen von Massnahmen aus der Investitionsplanung sind somit ab dem Jahr 2028 vorgesehen.

Das vorgeschlagene Vorgehen überzeugte den Gemeinderat, weshalb dieser die Fachplaner / Fachpersonen im Juni 2025 wie folgt definierte:

Bereich	Unternehmen	Ort
Bauingenieur	GRG Ingenieure AG	Gelterkinden
Architekt	e4 AG dipl. Arch. ETHZ/ SIA	Oberdorf
Bauphysik	Ehram Bauphysik AG	Pratteln
Heizung	Plattner Engineering GmbH	Bubendorf
Holzbauplanung	Winter + Walther AG	Gelterkinden
Brandschutzplanung	Winter + Walther AG	Gelterkinden
Schadstoffuntersuchung	Holinger AG	Liestal
Elektroplaner	G. Restori AG	Liestal

In der Folge hat die GRG Ingenieure AG zusammen mit der e4 AG | dipl. Arch. ETHZ/ SIA eine Begehung sämtlicher Gemeindeliegenschaften mit den Fachplanern / Fachpersonen durchgeführt, damit diese eine Offerte «Analyse + Bericht Bestand» erstellen können.

Die von den Fachplanern / Fachpersonen eingetroffenen Offerten belaufen sich gesamthaft auf rund CHF 175'000.00. Der Gemeinderat möchte deshalb bei der Einwohnergemeindeversammlung einen Planungskredit in der Höhe von CHF 175'000.00 für die Analyse + Bericht Bestand der Gemeindeliegenschaften im Rahmen der Investitionsplanung Gemeindeliegenschaften beantragen.

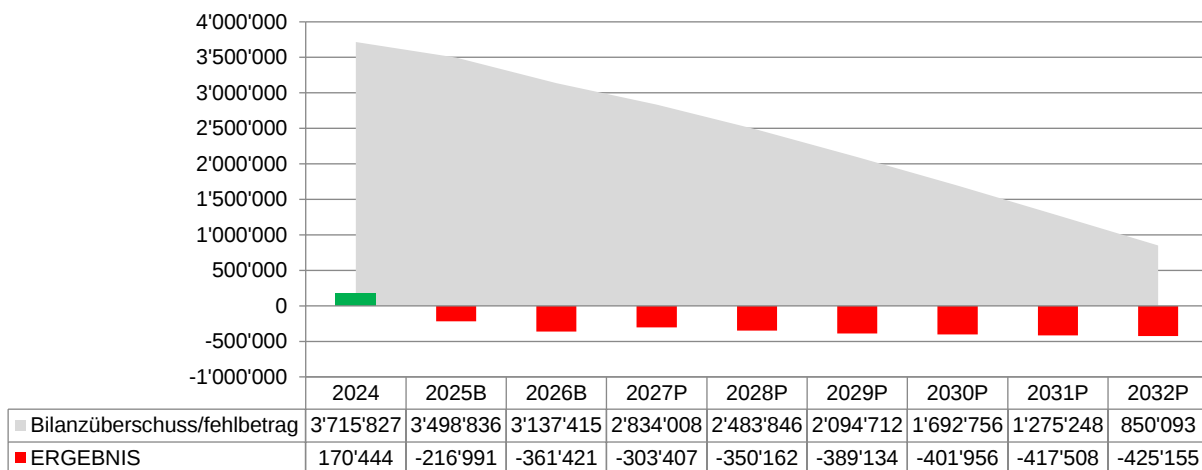
Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einen Planungskredit in der Höhe von CHF 175'000.00 inkl. MwSt. für die Investitionsplanung der Gemeindeliegenschaften zu genehmigen.

6. Budget 2026 der Einwohnergemeinde Thürnen

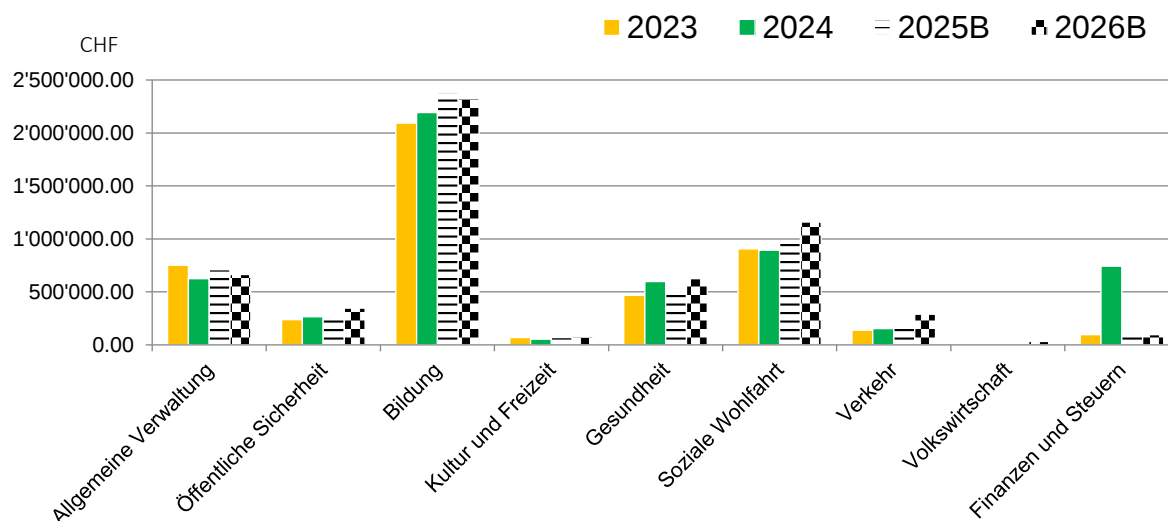
6.1. Finanzplan

Der Gemeinderat informiert über den Finanzplan 2026 bis 2032 der Gemeinde Thürnen. Der Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2032 basiert auf dem Budget 2026. Es wird mit einer Teuerung von 1% gerechnet. Das Ergebnis bleibt weiterhin bis 2032 negativ. Das bedeutet, dass das strukturelle Problem der Einwohnergemeinde Thürnen noch nicht behoben ist und weitere Massnahmen nötig werden um den Haushalt auszugleichen.



6.2. Budget, Steuerfüsse und Gebühren

Die Erfolgsrechnung des Budget 2026 der Einwohnergemeinde Thürnen sieht bei Aufwänden von CHF 6'233'960.00 und Einnahmen von CHF 5'872'539.00 einen Verlust von CHF 361'421.00 vor. Das Budget 2026 schliesst rund CHF 150'000.00 schlechter ab als das Budget 2025. Die grössten Kostentreiber sind die beiden Funktionen «Gesundheit» und «Verkehr».



Die Wasserkasse sieht einen Gewinn von CHF 45'400.00 vor. Voraussetzung für diesen Gewinn ist jedoch der Beschluss über die Erhöhung der Gebühren um 100%, damit die nötigen Investitionen getätigt werden können. Die Kosten für Leitungsbrüche (Konto 7101.3143) konnten um CHF 12'000.00 gesenkt werden. Der Geräteunterhalt (Konto 7101.3151) fällt CHF 18'200.00 tiefer aus als im Budget 2025, weil die Hydrantenkontrolle nur alle 2 Jahre anfällt.

Die Abwasserkasse schliesst im Budget 2026 mit einem Verlust von CHF 45'750.00. Hauptgrund sind die steigenden Kosten der ARA (+ CHF 10'000.00 gegenüber Budget 2025 – Konto 7201.3611) und die Kosten für die Datenanpassung vom GEP für CHF 25'000.00 (Konto 7201.3132). Für den sonstigen Leitungsunterhalt sollten im kommenden Jahr CHF 32'000.00 weniger an Kosten anfallen, da die Spülungen günstiger als erwartet sind.

Die Abfallkasse sieht einen Gewinn von CHF 5'770.00 vor. Nach der ausserordentlichen Einlage im Jahr 2024 ist das Vermögen der Abfallkasse positiv und weist nach dem Budget 2026 ein kalkulatorisches Vermögen von CHF 43'350.00 aus.

Investitionen – laufende Projekte

Wasserringleitung Schürrain:	Die neue Bauherrschaft der Überbauung Weieracker plante den Baustart im Oktober 2024, weshalb die Kosten in der Höhe von CHF 50'000.00 im Budget 2025 eingestellt wurden. Aufgrund einer Verzögerung in den Bauarbeiten konnte auch die durch die Gemeinde zu erstellende Wasserringleitung noch nicht ausgeführt werden.
Baulandumlegung Langacher:	Die Baulandumlegung wurde gestartet und die Beteiligungsvereinbarungen von allen Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke unterzeichnet. Die Startsituation der Baulandumlegung hat im September 2025 stattgefunden. In einem nächsten Schritt folgt nun ein Vorprojekt für die Erschliessung des Gebiets der Baulandumlegung, bei welchem im Jahr 2026 Kosten in der Höhe von CHF 13'000.00 anfallen werden.
Schulzimmer Sanierung:	Die Sanierung des Schulzimmers konnte abgeschlossen werden. Es wurden Elektro- und Malerarbeiten vorgenommen. Die EGV genehmigte einen Kredit in der Höhe von CHF 45'000.00. Die Endabrechnung des Projekts ist noch ausstehend.
IT-Erneuerung Primarstufe:	Die aktuelle Hardware der Primarstufe läuft auf dem Betriebssystem von Windows 10, von welchem ab Mitte Oktober 2025 keine Sicherheitsupdates mehr erfolgen. Daher muss die Hardware ersetzt werden. Es liegt eine Kostenschätzung (Offerte) in der Höhe von CHF 45'000.00 vor.
Tartanplatz inkl. Laufbahn:	Die Sanierung Sportplatz konnte abgeschlossen werden. Die EGV genehmigte einen Kredit in der Höhe von CHF 600'000.00. Die Endabrechnung des Projekts ist noch ausstehend.
Feldweg zum Hof Langacker:	Die Feldwegsanieuerung zum Hof Langacker (Wanderweg) konnte in diesem Sommer abgeschlossen werden. Die EGV genehmigt einen Kredit in der Höhe von CHF 60'000.00. Die Endabrechnung des Projekts ist noch ausstehend.
Strassensanierung Blitten:	Die Strassensanierung Blitten wird bis zum Bauabschluss des aktuell laufenden Bauprojektes «Zweifamilienhaus» aufgeschoben. Voraussichtliche Ausführung neu im 2027 (siehe Finanzplan).
Strassensanierung Brandhof / Erlen:	Die Strassensanierung Brandhof / Erlen konnte in einer ersten Etappe in diesem Sommer abgeschlossen werden. Die EGV genehmigte einen Kredit in der Höhe von CHF 80'000.00. Die Endabrechnung des Projekts ist noch ausstehend.

Strassensanierung
Langacker– und Hal-
denstrasse inkl. Wasserlei-
tungersatz Langa-
ckerstrasse:

Die Strassensanierung in der Langacker- und Hal-
denstrasse inklusive dem Wasserleitungersatz in der
Langackerstrasse konnte im Frühling dieses Jahres ab-
geschlossen werden. In einer Sondervorlage geneh-
migte die EGV für die Strassensanierung einen Kredit in
der Höhe von CHF 135'000.00 und für den Wasserlei-
tungersatz einen Kredit in der Höhe von CHF
170'000.00. Die Endabrechnung des Projekts ist noch
ausstehend.

Sanierung Systemsteuerung:

Die Sanierung der Systemsteuerung der Wasserversor-
gung konnte abgeschlossen werden. Die EGV geneh-
migte einen Kredit in der Höhe von CHF 80'080.00. Die
Endabrechnung des Projekts ist noch ausstehend.

Investitionen – geplante Projekte (Sondervorlagen separate Traktanden)

Sanierung Grabackerstrasse
36-48 (inkl. Wasserleitungser-
satz):

Im Jahr 2026 soll ein Wasserleitungersatz an der Grab-
ackerstrasse 36-48 und eine Strassensanierung Ab-
zweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse vorgenom-
men werden, da sowohl die Wasserleitung als auch die
Strasse in schlechtem Zustand sind. Es sind im Jahr
2026 Ausgaben von CHF 275'000.00 vorgesehen.

Planungskredit Investitions-
planung Gemeindeliiegen-
schaften:

Für die Gemeindelienschaften (Verwaltungsgebäude,
Primarschule, Kindergarten und MZH) ist die Erstellung
einer Investitionsplanung der nächsten 15-20 Jahre ge-
plant. Für die Analyse und dessen Bericht der Fachpla-
ner/innen werden CHF 175'000.00 im Jahr 2026 vorge-
sehen.

Planungskredit Neubau Re-
servoir Erlen:

Das Reservoir Erlen ist in einem sehr schlechten bauli-
chen Zustand, was früher oder später zu Hygieneproble-
men führen könnte. Im Jahr 2026 sind deshalb Kosten
von CHF 150'000.00 für die Planung eines Neubaus
vorgesehen.

Bemerkungen zu ausgewählten Konti (Die Zahlen sind zur besseren Übersicht gerundet)

00 Allgemeine Verwaltung

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
0220.3113 – Anschaffung Hardware Die Anschaffung der Hardware für die im Budget 2025 erneuer- ten Telefongeräte entfällt.	0	11'000	-11'000
0220.3118 – Software und Lizenzen Die einmaligen Kosten für die im Budget 2025 vorgesehene Di- gitalisierung des Gemeindekatasters entfallen.	39'000	52'000	-13'000
0220.3130 – Dienstleistungen Dritter Die Unterstützung bei Bauverwaltungsthemen erfolgt neu durch eine Drittfirma statt von der regionalen Bauverwaltung in Orma- lingen.	15'000	8'000	7'000
0220.3153 – Informatikunterhalt Hardware Die Benützungskosten für die IT-Hardware wurden im Budget 2025 unter dem Konto 0220.3133 geführt und nun auf dem kor- rekten Konto 0220.3153 budgetiert.	23'000	9'000	14'000
0220.3632 – Beiträge an Gmd. (Bauverwaltung) Die Unterstützung bei Bauverwaltungsthemen erfolgt neu durch eine Drittfirma statt von der regionalen Bauverwaltung in Orma- lingen (siehe Konto 0220.3130).	0	21'000	-21'000
0290.3120 – Ver- und Entsorgung Anpassung der Budgetwerte an die effektiven Vorjahreswerte. Die Kosten sind nicht so angestiegen wie befürchtet.	30'000	45'000	-15'000

01 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
1401.3634 – KESB Die Kosten sind allgemein steigend.	150'000	120'000	30'000
1500.4200 – Feuerwehersatzabgaben Die Feuerwehersatzabgaben werden leicht erhöht um weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt führen zu können. Das aktuelle Reglement ist unterdessen 12 Jahre alt. Seither sind die Kosten gestiegen, nicht aber die Abgaben.	90'000	64'000	34'000

02 Bildung

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
2110.3020 – Löhne Kindergarten Der Lohn für ein Praktikant/eine Praktikantin ist neu auch auf diesem Konto erfasst.	255'000	238'000	16'000
2120.3171 – Schulreisen & Lager 2026 sind keine Schulreisen & Lager vorgesehen.	7'000	19'000	-12'000
2170.3111.02 – Anschaffung Turnmaterial Das Turnmaterial für die Schule ist aktuell, es benötigt nur Kleinmaterial.	600	11'900	-11'300
2170.3120 – Ver- und Entsorgung Erhöhung des Heizölverbrauchskosten gemäss der Rechnung 2024.	45'600	35'000	10'600
2170.3144 – Baulicher Unterhalt Schulhaus Die Hangsicherung ist gemäss Abklärungen voraussichtlich aufwändiger als geplant und daher mit höheren Kosten budgetiert. Zudem fallen Malerarbeiten im Kindergarten an.	32'700	48'200	-15'500
2190.3020 – Löhne Schulleitung Es wird erwartet, dass die neue Schulleitung günstiger ist, weil sie keine so hohe Erfahrungsstufe hat.	85'000	115'100	30'100

03 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
3410.3130 – Sport - Dienstleistungen Dritter Der Rasenunterhalt und die Grundreinigung des neuen Tartanplatzes erhöhen die Aufwände.	14'500	2'000	12'500
3410.3143 – Sport – Baulicher Unterhalt Der Rasenunterhalt ist neu unter Konto 3410.3130 geführt. Die Reparatur der Einpunktschaukel auf dem Spielplatz entfällt, stattdessen fallen Neuanschaffungen für den Spielplatz an (siehe Konto 3410.3111).	1'000	17'800	-16'800

04 Gesundheit

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
4120.3614 – Pflegebeiträge (Altersheime) Die Kosten werden gemäss Rechnung 2024 erhöht. Einer-seits wegen steigenden Beiträgen und andererseits wegen mehr Personen, die Beiträge erhalten.	400'000	300'000	100'000

05 Soziale Sicherheit

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
5350 – Leistungen an das Alter Ebenfalls steigende Beiträge sowie steigende Anzahl Bezugspersonen.	71'000	61'000	10'000
5450 – Leistungen an Familien Ein Reglement mit Obligatorium für die frühe Sprachförderung soll im Jahr 2026 eingeführt werden, wobei die Gemeinde gemäss kantonaler Gesetzgebung die Kosten bei Einführung eines Obligatoriums zu tragen hat.	11'200	0	11'200
5720.3637 – Sozialhilfe an Private Aktuell sinken die benötigten Beiträge für Sozialhilfe.	141'500	160'000	-18'500
5720.4260 – Rückerstattungen Rückerstattungen von Sozialversicherungen (Prämienverbilligung, usw.) fallen aktuell höher aus.	53'000	31'500	21'500
5730 – Asylwesen Seit 2025 wird die Buchhaltung vom Asylheim von der Gemeindeverwaltung geführt. Die Aufwände und Erträge sind neu brutto und einzeln aufgeführt und nicht mehr als Nettoaufwand.	251'000	267'000	-16'000

06 Verkehr

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
6150.3131 – Projektierungen / Planungen Planungskosten für die Strassensanierung des 2. Abschnitts Langackerstrasse (geplante Bauausführung 2027).	18'500	0	18'500
6150.3132 – Berater / Gutachten Materialprüfung/Sanierungskonzept der zwei Brücken in der Böckterstrasse, PAK-Untersuchung Strassensanierung für den 2. Abschnitt Langackerstrasse.	28'700	5'000	23'700
6150.3141 – Baulicher Strassenunterhalt Sanierung Weg «Ingleste» und Strasse zu Hof Erlimatt	76'000	22'000	54'000

09 Finanzen und Steuern

Bemerkung	2026 Budget	2025 Budget	Diff.
9100 – Steuereinnahmen Es wird mit einem vorsichtigen Wachstum gerechnet, auf Basis der Tendenz der Vorjahre 2024/2025.	3.0 Mio.	2.8 Mio.	0.2 Mio.
9300 – Finanz- und Lastenausgleich Der Kanton BL rechnet mit einem Rückgang des Steuervolumens (vorallem bei den Juristischen Personen), daher auch mit einem tieferen Finanzausgleich.	1.24 Mio.	1.53 Mio.	-0.29 Mio.

Für das Jahr 2026 sind die Steuern und Gebühren (ausgenommen Wassergebühren) gegenüber dem Jahr 2025 unverändert und wie folgt vorgesehen:

Steuern

Steuerfuss natürliche Personen (<i>Einkommens- und Vermögenssteuer</i>)	56% der Staatssteuer
Steuerfuss juristische Personen (<i>alle Steuerarten</i>)	55% der Staatssteuer

Abwassergebühren (exkl. MwSt.)

Abwasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.60
Grundbeitrag für 0 m ³ bis 400 m ³	CHF 25.00
Grundbeitrag je weitere 1 m ³ bis 400 m ³	CHF 35.00

Meteorwasser (exkl. MwSt.)

Mit Trennsystem auf Grundstück pro m ² gewichtete Fläche	CHF 0.20
Ohne Trennsystem auf Grundstück pro m ² gewichtete Fläche	CHF 0.50

Kadaver

Kleintiere bis 10 kg	CHF 5.00
Kadaver 10 kg bis 50 kg	CHF 15.00
Kadaver 51 kg bis 100 kg	CHF 45.00
Mehrgewicht je weiteres Kilogramm über 100 kg	CHF 0.70

Hundesteuer

Im Ortsgebiet	CHF 90.00
Nebenhöfe ab 2. Hund	CHF 30.00

Abfallgebühren (inkl. MwSt.)

für 17 Liter Sack	CHF 1.45
für 35 Liter Sack	CHF 2.90
für 60 Liter Sack	CHF 5.80
für 110 Liter Sack und Sperrgut bis 20 kg	CHF 8.70
für 600 Liter Container	CHF 51.00
für 800 Liter Container	CHF 62.00

Grüngutgebühren (inkl. MwSt.)

Jahresvignette 140 Liter Container	CHF 80.00
Jahresvignette 240 Liter Container	CHF 150.00
Jahresvignette 770 Liter Container	CHF 450.00
Halbjahresvignette 140 Liter Container	CHF 40.00
Halbjahresvignette 240 Liter Container	CHF 75.00
Halbjahresvignette 770 Liter Container	CHF 225.00
Einzelvignette 140 Liter Container	CHF 2.50
Einzelvignette 240 Liter Container	CHF 5.00
Einzelvignette 770 Liter Container	CHF 15.00
Astbündelvignette (<i>bis 10 kg Gewicht und max. 1.5 m Länge sowie 70 cm Durchmesser</i>)	CHF 2.50

Nachtparking (inkl. MwSt.)

Gebühr pro Monat	CHF 50.00
------------------	-----------

Die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung erfordern eine Erhöhung der Wassergebühren, um die Finanzierung dieser Ausgaben langfristig aufzufangen und so eine ausgeglichene Wasserkasse zu haben. Im Jahr 2024 wurde eine Investitionsplanung Wasser vorgenommen, welche in ihrer Terminierung einerseits den baulichen Zustand der Wasserleitung (Erstellungsjahr und Material) sowie den baulichen Zustand der entsprechenden Strasse (durchgeführte Zustandsaufnahme durch ein Ingenieurbüro im Jahr 2022) berücksichtigte. Folglich wurden die zu sanierenden Wasserleitungen bis ins Jahr 2040 etappiert und mit einem Gesamtaufwand von rund CHF 4.65 Mio. berechnet. Die einzelnen Etappen werden je nach Finanzkompetenzen jeweils der Einwohnergemeindeversammlung in einer Sondervorlage zur Genehmigung eines entsprechenden Kredits vorgelegt.

Anfangs des Jahres 2025 wurde eine Zustandsanalyse des Reservoirs Erlen durchgeführt, wo der bauliche Zustand überprüft wurde. Leider musste die Erkenntnis gewonnen werden, dass das Reservoir Erlen sanierungsbedürftig ist und nicht mehr den heutigen Vorschriften entspricht. Verschiedene Abplatzungen an der Decke des Gebäudes könnten in den nächsten Jahren zu grösseren Schäden bis hin zu Hygieneproblemen führen. Das Mauerwerk ist nach heutigen Bauvorschriften um einiges zu dünn und auch die Technik sowie die Begehrbarkeit ist veraltet bzw. nicht SUVA-konform. Eine Grobkostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros bezifferte einen Neubau mit rund CHF 3.5 Mio. und würde in den nächsten drei Jahren anfallen. Weitere Informationen zum Reservoir Erlen sind unter dem entsprechenden Traktandum der Sondervorlage für den Planungskredit eines Neubaus vom Reservoir Erlen enthalten.

Berücksichtigt man also auch diese rund 3.5 Mio. an Investitionskosten für das Reservoir Erlen, so kann von Gesamtausgaben im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung bis ins Jahr 2040 von rund CHF 8.15 Mio. ausgegangen werden.

Aufgrund dieser Investitionstätigkeiten ist eine Erhöhung der Wassergebühren unumgänglich. Die aktuelle Statistik der Wassergebühren der Gemeinden vom Kanton Basel-Landschaft zeigen auf, dass insbesondere im ganzen Kanton Basel-Landschaft lediglich drei Gemeinden einen günstigeren Wasserzins als die Gemeinde Thürnen haben. Im Bezirk Sissach ist es lediglich die Gemeinde Sissach mit einem günstigeren Wasserzins. Diese drei Gemeinden weisen jedoch auch teilweise eine deutlich höhere jährliche Grundgebühr aus. Der durchschnittliche Wasserzins im gesamten Kanton Basel-Landschaft liegt bei CHF 2.19 pro m³ und im Bezirk Sissach bei CHF 2.13 pro m³.

Eine Erhöhung der Wassergebühren bedarf der Eingabe und Überprüfung des Preisüberwachers. Die Gemeinde Thürnen hat ein entsprechendes Gesuch um Erhöhung um 200 % im Juli 2025 eingereicht. In den eingereichten Unterlagen war noch nicht klar, ob ein Neubau des Reservoirs Erlen notwendig wird oder nicht. Deshalb wurden diese Kosten bei der Berechnung des Preisüberwachers nicht berücksichtigt. Der Preisüberwacher teilte in seiner Stellungnahme und seinem Antrag folgendes mit:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern

PUE; gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Thürnen
Böckterstrasse 20
4441 Thürnen

Per E-Mail an: info@thuernen.ch

Aktenzeichen: PUE-331-1044

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Wasserreglement und zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 16.07.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserreglements sowie der Wassergebühren der Gemeinde Thürnen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-15013501/16

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 16.07.2025 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

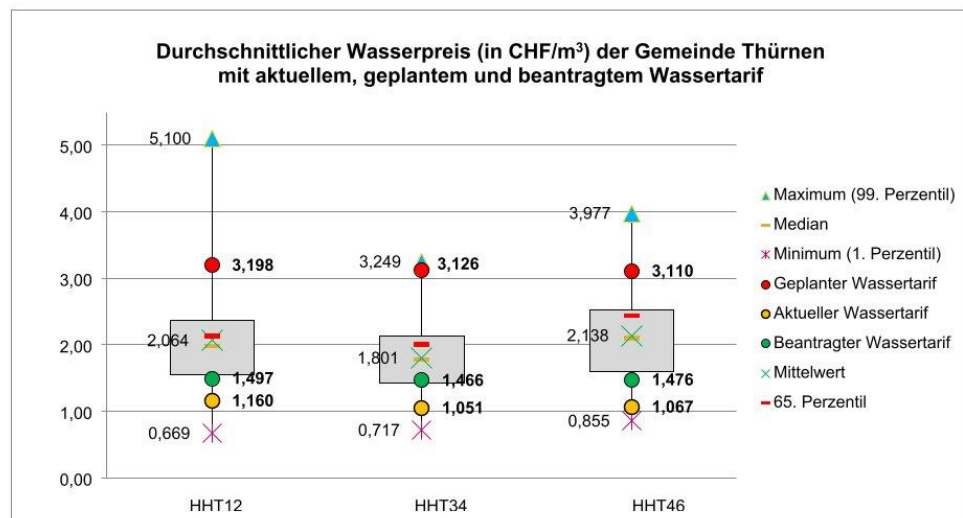
Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren per **01.01.2026** wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Mengenpreis:	CHF 1.00/m ³	CHF 3.00/m ³
Grundgebühr:		
- Pro Wohnung:	CHF 10.–	–
- Für Alleinstehende in einem Einfamilienhaus:	CHF 5.–	–
- Mehrfamilienhaushalt:	–	CHF 30.–
- Einpersonenhaushalt:	–	CHF 15.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 200'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und beantragte (vgl. nachfolgende Analyse) Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Anrechenbare Kosten, angemessene Gebühren

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.2 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Es gilt zudem, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere. Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung führt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers zu durchschnittlichen Kostensteigerungen von rund 200 %. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist daher unbedingt angezeigt.

Grundlage für die Berechnung der angemessenen jährlichen Kosten bilden die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre (Ø 2022-2024: CHF 116'734.95), zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.2 % für die nächsten 5 Jahre (2025-2029) addiert wurde. Somit ergeben sich anrechenbare jährliche Betriebskosten von CHF 122'457.32. Des Weiteren berücksichtigt der Preisüberwacher die im eingereichten Finanzplan per 2029 ausgewiesenen Abschreibungen von CHF 22'300.– und Netto-Zinskosten von CHF 7'000.–¹.

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich folgende jährlich mit Gebühren zu deckende Kosten:

	Kalkulation Preisüberwacher	
Betriebsaufwand (Ø 2022-2024)	CHF	122'457
Planmässige Abschreibungen (2029 gemäss FiPla)	CHF	22'300
Netto-Zinskosten (2029 gemäss FiPla)	CHF	7'000
Jährlich mit Gebühren zu deckende Kosten	CHF	151'757

¹ Zinskosten minus Zinserträge.

Die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der letzten drei Jahre (2022-2024) beliefen sich auf CHF 107'289.–. Der Preisüberwacher beantragt somit eine maximale Erhöhung der Einnahmen durch wiederkehrende Gebühren um CHF 45'00.– (entspricht einer Erhöhung von rund 40 %) statt der vorgesehenen Erhöhung um rund CHF 200 000.–.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Einnahmen durch wiederkehrende Gebühren um CHF 45'000.– statt um rund CHF 200'000.– zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
21.09.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Der Gemeinderat kommt in seiner Beurteilung zum Entschluss, dass die vom Preisüberwacher empfohlene Erhöhung der Gebühren um 40 % nicht ausreichend ist und diesem deshalb nicht entspricht. Die Begründung liegt darin, dass der Preisüberwacher keine Kenntnis über den notwendigen Neubau des Reservoirs Erlen hatte und in seinen Berechnungen lediglich

die Investitionstätigkeit bis in das Jahr 2029 berücksichtigte, jedoch Investitionen bis ins Jahr 2040 geplant sind.

Basierend auf den Berechnungen des Preisüberwachers ergibt die Berücksichtigung des Neubaus vom Reservoir Erlen folgende Situation:

Betriebsaufwand (Ø 2022-2024)	CHF	122'457.00
Planmässige Abschreibungen (2029 gemäss FiPla)	CHF	92'300.00
Netto-Zinsaufwand (2029 gemäss FiPla)	CHF	48'830.00
Jährlich mit Gebühren zu deckende Kosten	CHF	263'587.00

Die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der letzten drei Jahren (2022-2024) beliefen sich auf CHF 107'289.00. Somit beträgt die Differenz zwischen den jährlich mit Gebühren zu deckenden Kosten und den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der letzten drei Jahre CHF 157'298.00. Um diese Differenz zu decken, müssten die jährliche Gebühreneinnahmen um 145.68 % zunehmen.

Der Empfehlung des Preisüberwachers für eine gestaffelten Erhöhung der Gebühren stimmt der Gemeinderat zu. Für das Jahr 2026 werden deshalb folgende Wassergebühren vorgesehen, was einer Erhöhung um 100 % (anstatt der 145.68 %) entspricht:

	<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Wasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 2.00	CHF 1.00
Wassermessermiete	CHF 10.00	CHF 10.00
Grundgebühr pro Wohnung	CHF 20.00	CHF 10.00
Alleinstehende in EFH	CHF 10.00	CHF 5.00

Das Budget 2026 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen unter www.thuern.ch eingesehen werden.

Anträge des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Budget 2026 wie folgt zu genehmigen:

- Erfolgsrechnung: Verlust von CHF 361'421.00
- Spezialfinanzierung Wasserversorgung: Gewinn von CHF 45'500.00
- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: Verlust von CHF 45'750.00
- Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: Gewinn von CHF 5'770.00

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 58'000.00 mit dem Budget 2026 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung für das Jahr 2026 die Steuerfüsse, die Abwasser-/Meteorgebühren, Abfallgebühren, Kadavergebühren, Hundengebühren und Nachtparkiergebühren unverändert gegenüber dem Jahr 2025 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung für das Jahr 2026 die Wassergebühren um 100 % (neu: Wasserbezugsgebühr CHF 2.00 pro m³, Grundgebühr pro Wohnung CHF 20.00, Grundgebühr pro Alleinstehende in Einfamilienhaus CHF 10.00) zu erhöhen sowie die Gebühr für die Wassermessermiete unverändert gegenüber dem Jahr 2025 zu genehmigen.

7. Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen stammt aus dem Jahr 2013 und wurde per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Mit der Totalrevision des Wasserreglements sollen auch die Bestimmungen des Abwasserreglements dem Wasserreglement angeglichen werden, um eine möglichst einheitliche Regelung von Wasser und Abwasser zu erhalten.

Die Teilrevision des Abwasserreglements sieht insbesondere vor, dass die Einwohnergemeindeversammlung im Anhang zum Abwasserreglement einen Gebührenrahmen für die jährlichen Gebühren festlegt, in welchem der Gemeinderat die jährlichen Gebühren festzulegen hat. Gleichzeitig wurden einzelne Paragraphen an die aktuelle Praxis sowie übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton angepasst. Folgende Änderungen des Abwasserreglements werden mit dieser Teilrevision beantragt:

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. ⁴ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.	§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren ³ Der Gemeinderat legt unter Beachtung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens die jährlichen Abwassergebühren in einer Verordnung fest. ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.	Änderung der § 3 und 4 analog des totalrevidierten Wasserreglements.

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 21 Beitragspflicht ³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag geschuldet, sofern das Grundstück noch nicht überbaut ist. § 22 Anschlussgebühr ³ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. ⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. ⁵ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.	⁵ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung. § 21 Beitragspflicht ³ In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. § 22 Anschlussgebühr ³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. ⁴ Aufgehoben. ⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden: a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.	Zusätzlicher Absatz zur Delegation der Verfügungskompetenz. Änderung gemäss Empfehlung Kanton BL zwecks klarer Nachvollziehbarkeit Änderung gemäss Empfehlung Kanton BL, da nur Brandversicherungswert massgebend ist. Absatz 4 wird aufgehoben, da die Grundstückfläche für die Anschlussgebühr irrelevant ist. Änderung gemäss Empfehlung Kanton BL, analog der Regelung im totalrevidierten Wassereglement.

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 30 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. § 31 Strafverfügungen ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen <u>1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)</u> Die Kanalisationsbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.	§ 29 Vollzug ³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen. § 30 Rechtsschutz ¹ Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. § 31 Strafverfügungen ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz. Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen <u>1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)</u> Aufgehoben.	Zusätzlicher Absatz, zur Delegation der Verfügungskompetenz. Änderung von Absatz 1 und 3 aufgrund zusätzlicher Absätze zur Delegation der Verfügungskompetenz an die Gemeindeverwaltung. Änderung aufgrund neuer übergeordneter Bestimmungen Gemäss § 17 Abs. 3 (neu 4) liegt die Kompetenz für die Festlegung der Bewilligungsgebühr beim Gemeinderat.

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<u>2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)</u> Die Grundgebühr bis 0 - 400 m ³ beträgt Fr. 25.-- Zusätzliche Grundgebühr für je weitere 1 - 400 m ³ beträgt Fr. 35.--	<u>2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)</u> Die Grundgebühr bis 400 m ³ beträgt zwischen CHF 25.00 und CHF 50.00. Je weitere 400 m ³ beträgt die zusätzliche Grundgebühr zwischen CHF 35.00 bis CHF 70.00.	Das Reglement soll neu den Gebührenrahmen für die Festlegung der Grundgebühr vorgeben.
<u>2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)</u> Die Mengengebühr beträgt Fr.1.60 pro m ³	<u>2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)</u> Die Mengengebühr für das Schmutzwasser beträgt zwischen CHF 1.50 und CHF 3.00 pro m ³ .	Das Reglement soll neu den Gebührenrahmen für die Festlegung der Mengengebühr vorgeben.
<u>2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)</u> Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m ³ /m ² (gewichtet) Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m ³ /m ² (gewichtet)	<u>2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)</u> Die Mengengebühr für in ein Mischsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m ³ /m ² (gewichtet). Die Mengengebühr für in ein Trennsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m ³ /m ² (gewichtet).	
<u>2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)</u> Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m ³ Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m ³	<u>2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)</u> Die Mengengebühr in ein Mischsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m ³ . Die Mengengebühr in ein Trennsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m ³ .	

Der Entwurf des teilrevidierten Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und gilt als genehmigungsfähig.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

8. Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen

In den vergangenen Jahren sind die Beiträge an den Feuerwehrrzweckverband DELTA aufgrund steigender Ausgaben stark angestiegen. Die Funktion 1500 «Feuerwehr» ist sowohl im Budget 2025 als auch im Budget 2026 mit einem grossen Defizit ausgewiesen.

Ein Blick auf die beiden anderen Mitgliedsgemeinde des Feuerwehrrzweckverbands DELTA zeigt auf, dass die dortige Feuerwehrpflichtersatzabgabe höher ist als in der Gemeinde Thürnen:

Einwohnergemeinde Bökten: 15% der Gemeindesteuer / mindestens CHF 100.00 und maximal CHF 1'000.00

Einwohnergemeinde Diepfingen: 0.6% vom steuerbaren Einkommen / mindestens CHF 50.00 und maximal CHF 500.00

Die Gemeinde Thürnen hat aktuell eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe in der Höhe von 0.5% vom steuerbaren Einkommen, jedoch keinen Mindestbetrag und einen Maximalbetrag von CHF 300.00.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen die Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu erhöhen und sich an den Abgaben der Gemeinde Bökten zu orientieren. Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist im Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen festgelegt und bedarf deshalb einer Änderung und Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Folgende Änderungen des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe werden mit dieser Teilrevision beantragt:

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG) ¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5 % vom steuerbaren Einkommen, im Maximum CHF 300.00.	§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG) ¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 15 % der Gemeindesteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.	Erhöhung der Ansätze für die Ersatzabgaben aufgrund steigender Kosten im Bereich der Feuerwehr. Neue Berechnungsgrundlage notwendig gemäss Steuerverwaltung BL.

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der/die persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, c. weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen, wobei eine ganz oder teilweise Befreiung möglich ist.	^{1bis} Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert § 3 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf Gesuch befreit: a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Person, die persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, c. weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen.	Erhöhung der Ansätze für die Ersatzabgaben aufgrund steigender Kosten im Bereich der Feuerwehr. Neue Berechnungsgrundlage notwendig gemäss Steuerverwaltung BL. Änderung damit Gemeinde nicht von sich aus abklären muss, wer befreit ist. Anpassung damit auch Personen in eingetragener Partnerschaft berücksichtigt sind. Die Steuerverwaltung kann nur ganze, aber keine teilweisen Befreiungen verarbeiten.

Der Entwurf zum teilrevidierten Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die vom Kanton Basel-Landschaft zwingend vorgeschlagenen Änderungen wurden beim vorliegenden Entwurf berücksichtigt, weshalb dieser als genehmigungsfähig gilt.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

9. Erlass des Reglements über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen

Um Kinder mit Sprachförderbedarf besser zu erreichen, wurde am 14. September 2023 das neue Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) einstimmig vom Landrat angenommen. Die Umsetzung und das in Kraft treten erfolgten am 1. September 2024.

Dieses Gesetz bietet den Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Grundlage sowie eine kantonsweit einheitliche Regelung zur Umsetzung eines selektiven Sprachförderobligatoriums, damit die frühe Sprachförderung flächendeckend und möglichst einheitlich implementiert werden kann. Seit Januar 2025 wird im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend jedes Jahr eine Sprachstandserhebung bei allen im Kanton wohnhaften Kindern im Kalenderjahr vor dem Kindergarteneintritt durchgeführt. Der Gemeinderat Thürnen ist in seiner Beurteilung zum Entschluss gekommen, von der kantonalen Gesetzesgrundlage für die Einführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums Gebrauch machen zu wollen, um so die Sprache betroffener Kinder vor Kindergarteneintritt zu fördern.

Was bedeutet dies für die Erziehungsberechtigten?

Die Einführung dieses Reglements hat für die Erziehungsberechtigten zur Folge, dass ihr Kind – sollte es an der im Frühling durchgeführten Sprachstandserhebung einen Sprachförderbedarf haben – zum Besuch eines Sprachförderangebots ein Jahr vor Kindergarteneintritt verpflichtet wird. Das Sprachförderangebot ist wöchentlich zweimal à jeweils mindestens 2.5 Stunden zu besuchen. Die anerkannten Sprachförderangebote fördern die Sprache des Kindes, womit das Kind auf den Kindergarteneintritt vorbereitet wird.

Finanzielles

Die Folge der Einführung des Sprachförderobligatoriums ist die Übernahme der für die Erziehungsberechtigten anfallenden Kosten für den Besuch eines Sprachförderangebots. Der Kanton Basel-Landschaft hat bezugnehmend auf Erfahrungswerten aus anderen Kantonen mitgeteilt, dass rund 30 % der an der Sprachstandserhebung teilnehmenden Kinder einen Sprachförderbedarf aufweisen. Dieser Wert bestätigte sich für die Gemeinde Thürnen anlässlich der im Jahr 2025 durchgeführten Sprachstandserhebung.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass durchschnittlich jährlich drei Kinder einen Sprachförderbedarf aufweisen. Abklärungen bei einem anerkannten Sprachförderangebot (Leistungserbringende) hat ergeben, dass jährlich pro Kind mit Sprachförderbedarf von Kosten in der Höhe von rund CHF 3'500.00 ausgegangen werden muss. Nicht beziffert werden können die positiven Auswirkungen der frühen Sprachförderung im späteren Primarstufenalltag und damit hergehend auch weniger notwendige Fördermassnahmen.

Schutz vor Missbrauch der frühen Sprachförderung

Basierend auf dem vom Kanton Basel-Landschaft erarbeiteten Musterreglement wurde das vorliegende Reglement erarbeitet. Ergänzend zum Musterreglement wurde insbesondere die Möglichkeit der Aufhebung des Obligatoriums geschaffen. Dies bedeutet, dass wenn die Leitung eines Angebots früher Sprachförderung innerhalb eines Monats nach Besuch des Angebots feststellt, dass der Sprachstand eines Kindes keinen Förderbedarf aufweist, dieses nicht mehr dem Obligatorium untersteht. Die folglich anfallenden Kosten nach Aufhebung des Obligatoriums gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Der Entwurf zum Reglement über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen wurde dem Kanton BL zur Vorprüfung eingereicht und gilt als genehmigungsfähig.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Reglement über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

10. Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen

Seit längerer Zeit gilt in der Gemeinde Thürnen östlich vom Homburgerbach in der Böckterstrasse, Kilchmattweg, Rebgasse, Bifangweg und Oberdorf das Tempo 30 auf den Strassen. Aus der Bevölkerung ging beim Gemeinderat Thürnen bereits mehrfach das Bedürfnis einer generellen Tempo-30-Zone in sämtlichen Quartierstrassen des Siedlungsgebiets ein.

Ausgangslage

Die Quartierstrassen westlich vom Homburgerbach in der Gemeinde Thürnen weisen derzeit eine erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h auf. Mehrheitlich sind diese jedoch nicht für die erlaubte Geschwindigkeit geeignet. Mit der Einführung von Tempo 30 wird den topografischen und baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Quartiere verkehrsberuhigt. Damit wird einerseits dem Bedürfnis zahlreicher Einwohnerinnen und Einwohner nach höherer Verkehrssicherheit sowie eine verbesserte Lebensqualität gewährleistet. Zahlreiche Kinder fahren und laufen von den Quartierstrassen westlich des Homburgerbachs über die Brücken auf die östliche Seite des Homburgerbachs in die Primarstufe Thürnen. Die erlaubte Geschwindigkeit auf der Hauptstrasse soll bei 50 km/h beibehalten und nicht angepasst werden.

Ausbaustandard

Ziel ist es, die Quartierstrassen im Siedlungsgebiet westlich vom Homburgerbach in der Gemeinde Thürnen als Tempo-30-Zone zu signalisieren. Die Einführung soll möglichst pragmatisch und mit so wenigen Massnahmen wie möglich erfolgen. Im Gebiet Grabackerstrasse und Langackerstrasse sind die Vortrittsregelungen bereits seit Jahren für eine Tempo-30-Zone ausgelegt.

Zielsetzungen

- Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmende gewährleisten
- Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr westlich des Homburgerbachs verbessern
- Lebens- und Wohnqualität erhöhen sowie das Sicherheitsgefühl für die Anwohnerinnen und Anwohner stärken
- Logisches, verständliches und einheitliches Verkehrsregime vorsehen

Signalisations- und Markierungsmassnahmen

Gemäss Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen müssen die Übergänge in eine Zone deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

Folglich wird dieser Übergang beim Beginn und Ende der Tempo-30-Zonen mit den Stelen «Beginn Zone 30» und «Ende Zone 30» neu signalisiert. Zusätzlich wird direkt nach der Eingangsstele die Markierung «Zone 30» auf der Strassenfläche markiert.

Auf notwendige unterstützende Massnahmen wie bspw. der Errichtung von Hindernissen mit Blumentröge, etc. soll vorerst verzichtet werden. Die Kontrolle mittels der gemeindeeigenen Geschwindigkeitsanzeigetafel soll in den kommenden Monaten nach der Einführung Aufschluss darüber geben, ob die Geschwindigkeitsbegrenzungen eingehalten werden oder weitere Massnahmen notwendig sind.

Massnahmenplan

Der erarbeitete Massnahmenplan wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und gilt als genehmigungsfähig. Der Massnahmenplan ist in den zusätzlichen Unterlagen zur Einwohnergemeindeversammlung entweder auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Internetseite der Einwohnergemeinde Thürnen verfügbar.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen zu zustimmen.

Thürnen, 28. November 2025

NAMENS DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter